



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 29. Juli 2020

Nummer 56

Inhalt

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 203 | Allgemeinverfügung Verlängerung Verweilerverbot Brüsseler Platz bis 06.09.2020 | Seite 743 |
| 204 | Widmung der Straße Butterblumenweg in Köln-Rodenkirchen | Seite 744 |
| 205 | Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem Plan- feststellungsverfahren für die Sanierung der Hoch- wasserschutzanlagen im Deichverband Dormagen/ Zons zwischen Rheinstrom-km 711,25 und 726,27 – linkes Ufer – | Seite 746 |
| 206 | Öffentliche Zustellungen | Seite 747 |

203 Allgemeinverfügung Verlängerung Verweilerverbot Brüsseler Platz bis 06.09.2020

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 (Amtsbl. StK Nr. 42 vom 22. Mai 2020) in der Fassung vom 27.05.2020 (Amtsbl. StK Nrn. 43 und 44 vom 27. Mai 2020), 03.06.2020 (Amtsbl. StK Nr. 46 vom 04.06.2020), 19.06.2020 (Amtsbl. StK Nr. 49 vom 19.06.2020) und vom 30.06.2020 (Amtsbl. StK. Nr. 51 vom 30.06.2020) zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 27. Juli 2020

Die Allgemeinverfügung wird dahingehend geändert, dass das Verweilen Brüsseler Platz täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr bis einschließlich zum 06.09.2020 untersagt wird. Der Bereich des Brüsseler Platzes ergibt sich aus dem der Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2020 beigefügten Lageplan (Amtsbl. StK. Nr. 42 vom 22. Mai 2020). Ausgenommen von diesem Verweilerverbot sind die genehmigten Außengastronomieflächen und der Bereich des Kinderspielplatzes.

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der weiterhin massenhaft festgestellten Kontaktverbotsverstöße gemäß § 1 – Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen – der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, in der ab dem 19.06.2020 gültigen Fassung, auf dem Brüsseler Platz erfolgt diese Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 22.05.2020 in der Fassung vom 27.05.2020, 03.06.2020, 19.06.2020 und 30.06.2020, um die Ausbreitung des Coronavirus zu begrenzen.

Hintergrund sind die andauernden massiven und großen Ansammlungen von Menschen in der Innenstadt wie im Zülpicher Viertel, in der Schaafenstraße und im Stadtgarten, die immer wieder zu Räumungen Anlass gaben, da die Abstandsgebote massiv unterschritten wurden.

Diese Situation war vor Erlass der Allgemeinverfügung am Brüsseler Platz auch gegeben (vgl. Begründung der Allgemeinverfügung vom 22.05.2020). Es besteht die konkrete Gefahr, dass diese Situation alsbald wieder eintritt, sobald das Verweilerverbot aufgehoben würde. Eine Verlängerung des Verweilerverbotes war daher geboten.

Die Befristung bis zum 06.09.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

**204 Widmung der Straße Butterblumenweg
in Köln-Rodenkirchen**

Die Widmung eines Teilstücks der Straße Butterblumenweg in Köln-Rodenkirchen (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 17, Flurstück 1664) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung und eines Teilstücks (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 17, Flurstück 1663) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

| | |
|-------------------------|---------------------|
| montags und donnerstags | von 8.00–16.00 Uhr, |
| dienstags | von 8.00–18.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags | von 8.00–12.00 Uhr |

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

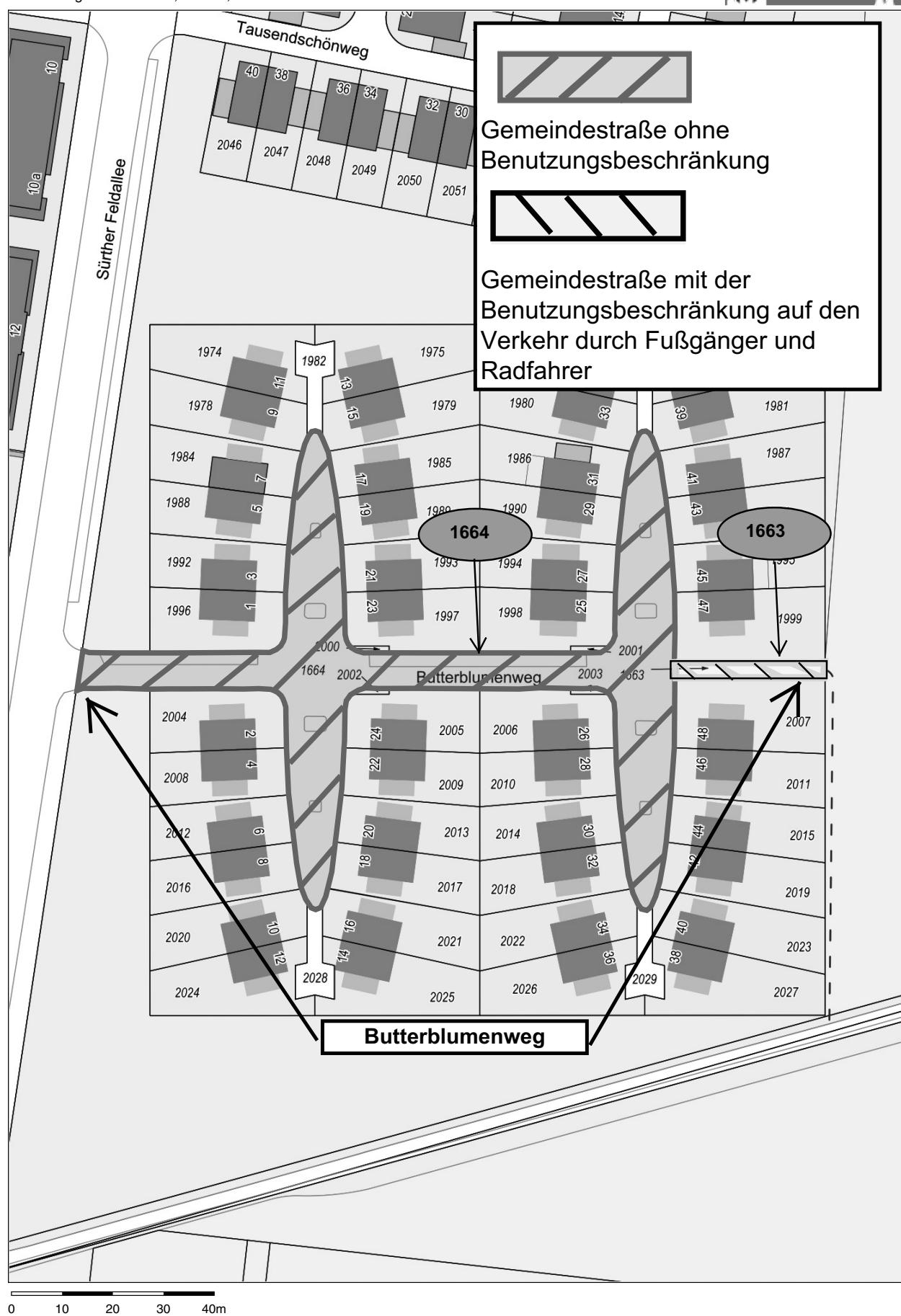
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Cornelia Müller, Amtsleiterin

Widmungsplan Butterblumenweg

Gemarkung Rondorf-Land, Flur 17, Flurstücke 1663 u. 1664



205 Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen im Deichverband Dormagen/Zons zwischen Rheinstrom-km 711,25 und 726,27 – linkes Ufer –**Bekanntmachung**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf wird bekannt gemacht:

Sanierung der Hochwasserschutzanlagen im Deichverband Dormagen/Zons zwischen Rheinstrom-km 711,25 und 726,27 – linkes Ufer –

Der Deichverband Dormagen/Zons hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Der o.g. Deichabschnitt weist Fehlhöhlen bezogen auf den Wasserspiegel auf. Auch hinsichtlich des inneren Aufbaus, der Lagerungsdichte und Geometrie entspricht der Deich nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und muss daher saniert werden, um einen vollumfänglichen Hochwasserschutz gewährleisten zu können.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht, Übersichtspläne
- Lagepläne, Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Geotechnisches Gutachten (Baugrundgutachten, Vorbemessung Spundwand)
- Umweltverträglichkeitsstudien zur Deichsanierung
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge zur Deichsanierung
- FFH-Voruntersuchungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **17.08.2020 bis einschließlich 16.09.2020** bei der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus West, Zimmer 14 C 46, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| montags und donnerstags | 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| dienstags | 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| mittwochs und freitags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Die Einsichtnahme der Unterlagen kann aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminanmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist per E-Mail (62-planverfahren@stadt-koeln.de), telefonisch (0221-221-22733) oder postalisch an die Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln zu tätigen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie auch unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/eingeschraenkte-reichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Während der Auslegungszeit werden die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf www.brd.nrw.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ <http://url.nrw/offenlage>, veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG **spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 16.10.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift
 - der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder
 - der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem der Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Auf Grund der UVP-Pflicht des Vorhabens, weise ich darauf hin,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Wasserbehörde ist.
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird. Weiterhin sei darauf hingewiesen,
 - dass die Auslegung der Planunterlagen die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UPGV ist.

Düsseldorf, 17.06.2020
Bezirksregierung Düsseldorf
-54.04.01.09-6-
Im Auftrag
gez. Timo Backes

Köln, den 21.07.2020
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

206 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Enis Rebronja

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 21.07.2020, 22.1015008.0032.0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.05, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Enis Rebronja, Manteuffelstr. 18, 51103 Köln.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.07.2020
Im Auftrag
gez. Moranc

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Objektgesellschaft Ippendorfer Allee mbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 21.07.2020, 22.0706601.0166.4.21328604

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.44, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Objektgesellschaft Ippendorfer Allee mbH, vertret.d. Herrn Dirk Neubert, Moltkestr. 66, 50674 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.07.2020
Im Auftrag
gez. Alevrakis

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Reichenberger, Harald

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung im Kehrverweigerungsverfahren vom 20.07.2020 nach § 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz für die Liegenschaft: Schillerstr. 13, 51143 Köln, Aktenzeichen 321/10-KV-177/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Reichenberger, Harald, Nordstr. 29, 50170 Kerpen

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.07.2020
Im Auftrag
gez. Bosbach

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Frau Mahshid Ataherian

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 07.08.2019, Aktenzeichen: 322/2 – 3108

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheininstelle, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Ataherian, Mahshid, Ostlandstr. 38, 50858 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 22.07.2020
Im Auftrag
gez. Fassbender

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Luis Guillermo CARMONA CASTANEDA, geb.: 02.04.1991 in Pereira Col/Kolumbien

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung/Ausweisungsverfügung AZ 333-102 VB 93/20

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.07.2020
Im Auftrag
gez. Weber

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Frau Qingping Lin

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 20.07.2020,
Aktenzeichen 501/112-07.059195

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 208, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.07.2020
Im Auftrag
gez. Pietrucha

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Stoyanova

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Information über die Ablehnung der Unterhaltsvorschussanträge, Zustelldatum: 30.06.2020, UVG-AZ: 520-28-0703-0704-0705

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 150, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Zoya Stoyanova, An der Fuhr 5 WNr.: 1608, 50997 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 22.07.2020
Im Auftrag
gez. Matthias Haupt

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Ersin Gencol**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 23.07.2020, 502/94-1 520 1 27 27 4461

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Servos, Zimmer 318, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ersin Gencol, geb. 29.04.1977, zuletzt wohnhaft in Istanbul/Türkei

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.07.2020
Im Auftrag
gez. Servos

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Fanenbruck, Sascha**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 1 520 1 38 38 0600 5

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Sascha Fanenbruck, Brücker Mauspfad 642, 51109 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.07.2020
Im Auftrag
gez. Zirfas

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Karabulut, Yahya**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 1 520 1 38 38 0597 1, 1 520 1 38 38 0598 0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Yahya Karabulut, Loestr. 11, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 22.07.2020
Im Auftrag
gez. Zirfas

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Sabath, Thomas, geb. 14.04.1989**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 1 520 1 38 38 0576 9, 38-0577 7

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Thomas Sabath, Talweg 29, 51149 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.07.2020
Im Auftrag
gez. Zirfas

Köln, den 20.07.2020
Im Auftrag
gez. Kuhl

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Ada Misiura; geb. am 07.03.1985**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs; Erinnerung; AZ: 503/51/2013 vom 21.07.2020

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte, Abrechnung stationäre Krankenhilfe (503/41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Ada Misiura, ofW

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.07.2020
Im Auftrag
gez. Bauer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Baser, Talha**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung vom 20.07.2020, 312000206800

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Talha Baser, An der Fuhr 1, 50997 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-26483, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.